

Schülerfahrkosten Online

Einführung des Online-Serviceportals für Schülerfahrkosten ab dem Schuljahr 2026/2027

Ab dem 15. April 2026 können die Anträge auf Übernahme von Schülerfahrkosten (**Schülertickets**) schnell und unkompliziert über das Portal eingereicht werden.

Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht, wenn der einfache Schulweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule (für die Schüler_innen der Sekundarstufe II) mehr als 5,0 km beträgt.

Als Schulweg ist der kürzeste einfachste Fußweg zwischen der Wohnung des_der Schüler_in und der nächstgelegenen Schule oder der Praktikumsstelle zugrunde zu legen.

Bei gesundheitlichen Einschränkungen oder gefährlichen Schulwegen kann ebenfalls ein Anspruch bestehen. Details dazu sind im Antrag zu erläutern.

Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Für jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag **rechtzeitig** zu stellen.

Zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird ein Schülerticket in Form des **Deutschlandtickets** zur Verfügung gestellt. Hierfür wird ein Eigenanteil in Höhe von 14,00 €/Monat festgesetzt (ermäßigt für minderjährige Geschwisterkinder). Der Eigenanteil entfällt für Schüler_innen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten. Darüber hinaus sind Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von der Zahlung des Eigenanteils befreit.

Wenn kein Anspruch auf eine Übernahme besteht, können die Schüler bei der ASEAG ein Deutschlandticket Schule als Selbstzahler beantragen.

Sollte keine Möglichkeit bestehen einen Antrag über das Portal der StädteRegion online zu stellen, ist eine Antragstellung in Papierform möglich. Anträge sind in den jeweiligen Berufskollegs erhältlich.